

II-714 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

28.5.1967

343/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P e t e r, Dr. S c r i n z i und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend Verbesserung der die Handelsschulen und Handelsakademien für  
Berufstätige betreffenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes 1962.

-.-.-

Die im Schulorganisationsgesetz 1962 vorgesehene Dauer des Bildungsganges für Abendschüler der Handelsschulen für Berufstätige von drei Jahren und für Abendschüler der Handelsakademien für Berufstätige von fünf Jahren wird in Fachkreisen als den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen nicht Rechnung tragend angesehen.

Mit Recht weisen die Handelsakademien und Handelsschulen für Berufstätige darauf hin, dass in diesem Zusammenhang eine Parallelität zu den normalen Handelsschulen und Handelsakademien nicht sinnvoll ist; dies schon deshalb nicht, weil es sich bei berufstätigen Schülern um eine Auswahl besonders leistungsfähiger junger Menschen handelt, die - wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben - den Lehrstoff in kürzerer Zeit bewältigen als der Durchschnitt der Tagesschüler und die in der Regel auch durch das Berufsleben erworbene Vorkenntnisse mitbringen.

Eine Begrenzung des Bildungsganges der Handelsschulen für Berufstätige mit zwei Jahren und der Handelsakademien für Berufstätige mit vier Jahren erscheint aus diesen Erwägungen zweckmässig.

Ein zweites durch das Schulorganisationsgesetz 1962 geschaffenes Problem besteht darin, dass das Mindestalter für die Handelsschulen für Berufstätige mit 18 und für die Handelsakademien für Berufstätige mit 20 Jahren festgesetzt wurde. Da normalerweise Absolventen der Handelsschule 17 Jahre alt sind, ist ihnen die Möglichkeit versperrt, unmittelbar nach Absolvierung der Handelsschule bzw. Eintritt in das Berufsleben die Abendschule (Handelsakademie für Berufstätige) zu besuchen. Sie müssen drei Jahre warten, während welcher Zeit naturgemäss ein grosser Teil des erlernten Unterrichtsstoffes vergessen wird. Sowohl für die Handelsschulen für Berufstätige als auch für die Handelsakademien für Berufstätige erscheint daher die Festsetzung des Mindestalters mit 17 Jahren sinnvoll.

343/J

- 2 -

Eine Novellierung des Schulorganisationsgesetzes im Sinne der obenstehend dargelegten Überlegungen würde den zweiten Bildungsweg im Bereich der Handelsschulen und Handelsakademien erst wirklich erschliessen. Die derzeitige Gesetzeslage (langer Bildungsweg und später Studienbeginn) führt dazu, dass eine grosse Zahl von Interessenten den Plan einer derartigen Fortbildung fallenlässt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Entwurf für eine Novelle zum Schulorganisationsgesetz ausarbeiten zu lassen, durch welche

- a) die Dauer des Bildungsganges der Handelsschulen für Berufstätige auf zwei und der Handelsakademien für Berufstätige auf vier Jahre herabgesetzt und
- b) das Mindestalter für den Eintritt in diese beiden Schultypen mit 17 Jahren festgesetzt wird?

-.-.-.-